



Luftfahrt-Bundesamt
Referat S2 – Luftsicherheitsschulungen
38144 Braunschweig

Antrag auf Erteilung des Ausbilderzertifikats gemäß §§ 19 und 28 sowie auf Rezertifizierung gemäß § 23 Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV)

Antragstellung durch _____ den Schulungsverpflichteten gemäß § 2 Absatz 6 LuftSiSchulV
(weiter bei Nr. 1)
die Person, die die Zertifizierung als Ausbilder/Ausbilderin anstrebt
(weiter bei Nr. 2)

1 Daten der/des Schulungsverpflichteten

Name des Unternehmens _____
Status des Unternehmens _____
Straße, Hausnummer _____
ggf. Adresszusatz _____
Postleitzahl, Ort _____
Name der Ansprechperson _____
Telefon _____ Fax _____
E-Mail _____

2 Persönliche Daten der Person, die die Ausbilderzertifizierung anstrebt

Name, Vorname _____
Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
Straße, Hausnummer _____
Postleitzahl, Wohnort _____
Telefon _____
E-Mail _____



3 Antragstellung für die Schulung folgender Personengruppen gemäß Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

Ich beantrage die Erteilung des Ausbilderzertifikats gemäß §§ 19, 23 oder 28 LuftSiSchulV für die Personengruppen:

3.1 Nummern 11.2.3.1 bis 11.2.7, 11.6

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

3.2 Nummern 12.9.2.2 bis 12.9.2.3

_____	_____
-------	-------

3.3 Verfügen Sie/verfügt die Person, die die Ausbilderzertifizierung anstrebt, bereits über ein gültiges Ausbilderzertifikat für die in diesem Antrag ausgewählten Personengruppen bei einer anderen deutschen Behörde?

Ja

Nein

Kopien der Zertifikate sind diesem Antrag beizufügen.

4 Ausbilderliste im Internet

Es werden nach Erteilung der Zertifizierung immer die Zertifikatsnummer und die zertifizierten Personengruppen in der Liste der gültigen Ausbilderzertifizierungen im Internet veröffentlicht. Sollen darüber hinaus die persönlichen Daten der Ausbilderin oder des Ausbilders veröffentlicht werden, benötigen wir deren/dessen ausdrückliches Einverständnis.

Ja, die persönlichen Daten sollen im Internet veröffentlicht werden. Die ausgefüllte und unterschriebene „Zustimmung zur Veröffentlichung der persönlichen Daten“ (Anlage 1) ist als Anlage beigefügt.

Nein, die persönlichen Daten sollen nicht in der durch das Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Liste erscheinen.

5 Gebühren

Die Zertifizierung und Rezertifizierung von Ausbilderinnen und Ausbilder sind i. S. d. geltenden Luftsicherheitsgebührenverordnung seit dem 01.02.2024 gebührenpflichtig. Die Gebühren setzen sich aus Festbetragsgebühren und zeitabhängigen Gebühren zusammen, die für die jeweiligen Amtshandlungen erhoben werden.

Anträge, die nicht zur Zertifizierung oder Rezertifizierung führen, werden gemäß Bundesgebührengesetz (BGebG) abgerechnet.



Die Gebühren werden dem antragstellenden schulungsverpflichteten Unternehmen gemäß Nummer 1 bzw. der antragstellenden Person gemäß Nummer 2 in Rechnung gestellt.

Hier können Sie ergänzende Hinweise für den Gebührenbescheid eintragen, z. B. Kostenstelle:

6 Hinweise

Im Rahmen der Zertifizierung für die Nummern 11.2.3.1 bis 11.2.3.5, 11.2.4, 11.2.5, 12.9.2.2 und 12.9.2.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 wird eine Lehrprobe durchgeführt. Im Verlauf der Prüfung der eingereichten Nachweise erhalten Sie eine Einladung zu einer Lehrprobe sowie weitere Informationen hierzu.

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag dürfen für die beantragten Personengruppen keine Luftsicherheitsschulungen und -fortbildungen durchgeführt werden.

Informationen zum Datenschutz im LBA können Sie unter www.lba.de abrufen.

7 Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind und ich die Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Ort

Datum

Unterschrift der Person oder Unterschrift und Stempel
des schulungsverpflichteten Unternehmens

Anlagen

Folgende Anlagen sind diesem Antrag beigefügt:

Chronologische Auflistung der luftsicherheitsrelevanten Tätigkeiten

Kopien der gültigen Ausbilderzertifikate von anderen deutschen Luftsicherheitsbehörden

(§ 19 Absatz 3 Nr. 4 LuftSiSchulV)

Nachweis über die Schulung zur Kompetenz in Schulungstechniken

(§ 20 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.1 LuftSiSchulV)

Nachweis über die Schulung über die Kenntnisse des Arbeitsumfeldes und die Kompetenz bzgl. der zu vermittelnden Elemente der Sicherheit pro beantragter Personengruppe

(§ 20 Absatz 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.3.13 LuftSiSchulV)

Nachweis über Kenntnisse des Arbeitsumfeldes pro beantragter Personengruppe

(§ 20 Absatz 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.3 LuftSiSchulV)

Nachweis über die Basisschulung nach Nummer 11.2.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

Zustimmung zur Veröffentlichung der persönlichen Daten (Anlage 1)